

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Gemeinde Pulow und der Stadt Lissan

Die Gemeinde Pulow,

vertreten durch die Bürgermeisterin
und den stellvertretenden Bürgermeister,

und

die Stadt Lissan,

vertreten durch den Bürgermeister
und den stellvertretenden Bürgermeister,

schließen

aufgrund des Bürgerentscheides der Gemeinde Pulow vom 23. November 2008
und des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Lissan vom 9. Dezember 2008

folgenden Vertrag:

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Pulow wird gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V in die Stadt Lissan eingemeindet.

§ 2

Gemeindenamen

Die vergrößerte Gemeinde führt den Namen der aufnehmenden Stadt Lissan.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die aufnehmende Stadt Lissan wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten Gemeinde Pulow.

§ 4

Ortsteile

Die Ortsteile der Gemeinde Pulow werden Ortsteile der Stadt Lissan. Näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Lissan.

§ 5 Wahrung der Eigenart

Die vertragsschließenden Gemeinden kommen überein, dass die Stadt Lissan die Interessen der Gemeinde Pulow wahrt. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden.

§ 6 Ortsrecht

(1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt in der eingemeindeten Gemeinde Pulow das Ortsrecht der Stadt Lissan. Dies gilt jedoch nicht für die folgenden Satzungen, die in dem eingemeindeten Gebiet bis zum 31.12.2009 weiter gelten:

- a) Haushaltssatzung der Gemeinde Pulow 2009
- b) Satzung der Gemeinde Pulow über die Erhebung einer Hundesteuer
- c) Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“
- d) Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“

(2) Die nachfolgenden speziellen Satzungen gelten weiterhin für Pulow und werden durch die Stadt Lissan übernommen:

- a) Flächennutzungsplan Genehmigung vom 3.7.2006
wirksam seit 18.7.2006
- b) Klarstellungs- und Abrundungssatzungen
OT Klein Jasedow, Papendorf, Waschow Genehmigung vom 30.11.1998
in Kraft seit 03.02.1999
- OT Pulow Genehmigung vom 26.11.2001
in Kraft seit 06.02.2002
- c) Gestaltungssatzungen alle OT Genehmigung vom 26.11.1996
in Kraft seit 05.02.1997

(3) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der eingemeindeten Gemeinde als solches in der aufnehmenden Gemeinde.

§ 7 Investitionen/ Vorhaben

Die Stadt Lissan realisiert nach Maßgabe des Haushalts die folgend aufgeführten Investitionen in der vorgesehenen Reihenfolge:

- a) Das im Jahre 2008 begonnene Bodenneuordnungsverfahren für das Gemeindegebiet Pulow wird durchgeführt. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten (u. a. aus realisierten Einsparungen) werden die in diesem Verfahren abgestimmten Maßnahmen und Investitionen realisiert.
- b) Das Verfahren zum Gutshaus Papendorf wird bis zur Entscheidung weitergeführt.
- c) Es wird vereinbart, dass sich Lissan in den nächsten 5 Jahren um die Förderung der Sanierung des Gutshauses Waschow als „Dorf-gemeinschaftshaus“ bemüht. Danach wird über die weitere Nutzung beraten und entschieden.
- d) Die Sanierung des Pulower Sees soll weiter vorangebracht werden.
- e) Die Stadt Lissan hat darauf zu achten, dass das ehemalige Gebiet der Gemeinde Pulow auch weiterhin vom Anschlusszwang befreit bleibt. Es sollen lokale Lösungen gefunden werden.

§ 8 Gemeindevertretung

- (1) Die Wahlzeit der Mitglieder der Gemeindevertretung Pulow endet mit Wirksamkeit des Vertrages gemäß § 13.
- (2) Nach § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung auf 13.
- (3) Nach § 5 Abs. 1 wird die Wahl zu den Gemeindevertretungen in Wahlbereichen durchgeführt. Die vertragschließenden Gemeinden kommen überein, dass für den Bereich der Gemeinde Pulow ein eigener Wahlbereich festgelegt wird.

§ 9 Übernahme von Bediensteten

Der Gemeindearbeiter der Gemeinde Pulow ist befristet bis zum 31.12.2009 eingestellt und wird mit Wirksamwerden übernommen.

§ 10 Wohlverhalten

(1) Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag am 01.08.2008, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die Landrätin des Landkreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 13 Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des Tages vor den Kommunalwahlen am 7.6.2009 und nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Pulow, den 18.12.2008

Lassan, den 18.12.2008

Gemeinde Pulow

Stadt Lassan

Renate Bliese
Bliese
Bürgermeisterin

Johannes Repkowski
stellv.
Bürgermeister

Repkowski
Repkowski
Bürgermeister

Lissa
stellv.
Bürgermeister

